

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte
im Freistaat Sachsen
über:

Landesdirektion Sachsen
Referat 27

nachrichtlich:

Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Sachsen
Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.

- per E-Mail -

**Erholungs- und Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren sowie Helfer im Katastrophenschutz nach Einsätzen;
Umfang der Freistellung**

Nach § 61 Absatz 3 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen, wenn sie während der Arbeits- oder Dienstzeit an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen teilnehmen. Die Freistellung erstreckt sich auf die Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den notwendigen Zeitraum danach.

Nach § 61 Absatz 2 SächsBRKG dürfen den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfern im Katastrophenschutz durch ihre Tätigkeit keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Hieraus ergibt sich für die Aufgabenträger der Feuerwehr und der Katastrophenschutzseinheit eine Fürsorgepflicht gegenüber den ehrenamtlich Tätigen. Auf eine detailliertere gesetzliche Regelung zur Freistellung wurde allerdings bewusst verzichtet, da die Dauer der Einsätze, die an die Feuerwehrangehörigen und Helfer im Katastrophenschutz gestellten physischen und psychischen Anforderungen sowie die persönlichen Folgen des Einsatzgeschehens von Einsatz zu Einsatz sehr unterschiedlich sind.

Mit folgenden Erlassen hatte das SMI bisher Auslegungshinweise zur Anwendung der Freistellungsregelungen formuliert:

1. Erlass vom 16. März 1998, Az.: 42-1523.00, „Ruhezeiten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach Einsätzen der Feuerwehr; § 10 Abs. 5 Sächsisches Brandschutzgesetz“,
2. Erlass vom 13. April 2000, Az.: 42-1511.10/1, „Freistellung Angehöriger Freiwilliger Feuerwehren zur Aus- und Fortbildung“,

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Stefan Richter

Durchwahl
Telefon +49 351 564-34233
Telefax +49 351 564-34009
(Abt.)

Stefan.Richter@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-2110/7/1-2022/10546

Dresden,
21. März 2022

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

3. Erlass vom 28. März 2007, Az.: 37-1510/28, „Freistellung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Helfer im Katastrophenschutz, die hauptamtlich bzw. hauptberuflich bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) beschäftigt sind; § 61 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)“,
4. Erlass vom 21. November 2019, Az.: 38-2108/32/7-2019/92024, „Reichweite der Freistellungsregelungen der §§ 61ff SächsBRKG; Anwendung für ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz“.

Die Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, der Dokumente der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der Beschlusslage des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auf Basis der angepassten Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes sowie die Etablierung von Modellen zur flexiblen Arbeitszeit machen es erforderlich, die Erlasse zu 1., 2. und 3. aufzuheben und deren Auslegungshinweise zur Freistellungsregelung nachfolgend in aktualisierter Form zusammenfassend darzustellen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Verantwortung der Aufgabenträger

Da die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr bzw. in einer Katastrophenschutzeinheit ein Ehrenamt ist, fällt sie weder unter den Zweck des Arbeitszeitgesetzes und den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) noch unter die Sächsische Arbeitszeitverordnung, weswegen die entsprechenden Regelungen zur Arbeitsdauer bzw. zu den Ruhezeiten nicht einschlägig sind (Beschluss des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI-Unterausschuss UA3) vom 28./29.01.2005). Vor (Wieder-)Aufnahme der Arbeit oder des Dienstes ist jedoch mit Blick auf den Gesundheitsschutz und die Fürsorgepflicht eine Erholungszeit zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig, die erforderlichenfalls durch eine Freistellung vollzogen werden muss. Eine Verantwortung des Trägers der Feuerwehr ergibt sich auch aus § 3 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (Ausgabe: Juni 2018). Auf die Erläuterungen zu § 3 Absatz 1 in der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ (Ausgabe: Juni 2018) wird verwiesen.

Die zuständigen Aufgabenträger sind daher angehalten, für ihre Verantwortungsbereiche Regelungen zur Konkretisierung der Freistellung nach § 61 SächsBRKG zu treffen. Insbesondere ist dabei zu regeln, wer im Einsatzfall die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Freistellung trifft. Grundsätzlich sollte die Entscheidung im Einsatzfall dem taktischen Führer der eingesetzten Einheit (Einheitsführer) obliegen. Soweit dieser selbst betroffen ist, sollte die Entscheidung seinem im Einsatz unmittelbar Vorgesetzten obliegen.

Arbeitgeber und Dienstherren sollten durch die zuständigen Aufgabenträger regelmäßig über Dauer und Notwendigkeit von Erholungs- und Ruhezeiten ihrer ehrenamtlich in Feuerwehren und in Katastrophenschutzeinheiten aktiven Arbeitnehmer oder Beamten (Beschäftigte) informiert werden, um das entsprechende Verständnis zu festigen. Es empfiehlt sich jedoch, immer vorab einen Konsens mit Arbeitgebern und Dienstherren zu finden, um Streitigkeiten zu vermeiden.

Schranken der Freistellung

Der Gesetzgeber hat den Freistellungsanspruch gegenüber dem privaten Arbeitgeber grundsätzlich nicht befristet oder beschränkt. Da der private Arbeitgeber die Freistellung aus diesem Grund grundsätzlich nicht ablehnen kann, ist dies nicht als Ordnungswidrigkeit nach § 73 SächsBRKG vorgesehen.

Nur in besonderen Fällen der Pflichtenkollision kann die Freistellung ausgeschlossen sein. Dies kann der Fall sein, wenn das Verlassen des Arbeitsplatzes zu unmittelbaren gesundheitlichen Schäden oder unverhältnismäßig großen Vermögensschäden Dritter führt (vergl. auch Plaggenborg, SächsBRKG, 2007, Rz 5, z.B. Krankenhausoperation). Hier kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalles an. Diese sind der Gemeinde bzw. dem Träger der Katastrophenschutzeinheit glaubhaft zu machen.

Einschränkungen bei Tätigkeit für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben/im öffentlichen Dienst

Sind ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige oder Helfer im Katastrophenschutz hauptamtlich oder hauptberuflich bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) beschäftigt, kann es in Einzelfällen zur Gleichzeitigkeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen oder hauptberuflichen Aufgaben kommen, insbesondere zu zeitlich kollidierenden Einsätzen. Dies gilt im Besonderen für die im Rettungsdienst und Katastrophenschutz bei privaten Hilfsorganisationen und Leistungserbringern nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG beschäftigten Einsatzkräfte sowie für Polizeivollzugsbeamte und Angehörige der Berufsfeuerwehren.

Nimmt der Beschäftigte während seiner Arbeits- oder Dienstzeit Sicherheitsaufgaben wahr, ist die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr oder Helfer im Katastrophenschutz nach § 61 SächsBRKG nachrangig. Die hauptberuflich oder hauptamtlich veranlasste Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben geht nicht nur ehrenamtlich bedingten Übungen oder Aus- und Fortbildungen vor, sondern auch einem Einsatz.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist eine Freistellung für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nur dann möglich, wenn nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen (§ 61 Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz SächsBRKG). Einem ehrenamtlichen Einsatz stehen öffentliche Interessen regelmäßig zumindest dann entgegen, wenn der Beschäftigte im öffentlichen Dienst während seiner Arbeits- oder Dienstzeit Sicherheitsaufgaben wahrnimmt. Dies ist aus den arbeitnehmer-/beamtenseitigen Hauptleistungs-/Grundpflichten ableitbar (§ 611 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch, § 34 Beamtenstatusgesetz). Soweit dem Arbeitnehmer als Arbeitsleistung die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben übertragen worden ist, kann die

ehrenamtliche Tätigkeit nach § 61 Absatz 1 SächsBRKG während der Arbeitszeit nicht ausgeübt werden.

Die Entscheidung zur Feststellung des Vorliegens eines übergeordneten öffentlichen Interesses trifft die BOS selbst. Im Einzelfall ist eine Abwägung zwischen der Bedeutung des öffentlichen Ehrenamtes und der hauptberuflichen oder hauptamtlichen Tätigkeit durchzuführen. Dabei sind eine Vielzahl von Fallgestaltungen denkbar, wodurch das Aufzeigen von Richtlinien nicht möglich ist.

Zwar besteht keine entsprechende Regelung im SächsBRKG für private Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer der oben genannten Berufsgruppen im öffentlichen Auftrag Sicherheitsaufgaben wahrnehmen. Allerdings sind hier die allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts anzuwenden. Eine Verletzung der Arbeitspflicht ist bei einem Arbeitnehmer in der Regel anzunehmen, wenn dieser während seiner Arbeitszeit mit Sicherheitsaufgaben betraut ist und zeitlich konkurrierend ehrenamtliche Aufgaben nach § 61 SächsBRKG wahrnehmen würde.

Zur Anwendung der Freistellungsregeln für Angehörige der sächsischen Polizei wird auf den in den Polizeidienststellen vorliegenden Erlass des SMI vom 7. April 2011, Az.: 35-1511.10/46, verwiesen.

2. Freistellung für Einsätze

Es sollte der objektiven Beurteilung und Entscheidung des Einheitsführers obliegen, in jedem Einzelfall festzustellen, welche Einsatzkraft in welchem Umfang notwendige Erholungs- und Ruhezeiten benötigt bzw. beanspruchen kann. Neben der eigentlichen körperlichen und ggf. auch seelischen Beanspruchung werden auch hauptberufliche oder hauptamtliche Belange und andere individuelle oder persönliche Umstände eine wesentliche Rolle spielen müssen. Tageszeit und Einsatzdauer oder der Einsatzumfang sind weitere Orientierungshilfen.

Folgende Aspekte sollten bei der Prüfung und Entscheidung berücksichtigt werden:

- Ein Einsatz der Feuerwehr oder der Katastrophenschutzeinheit beginnt mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte und -mittel. Damit umfasst der Freistellungszeitraum den Zeitraum von der Alarmierung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Einsatzkraft wieder arbeitsfähig „am Werkort“ zur Verfügung steht.
- Ein Tätigwerden der Feuerwehr ist nur dann ein Einsatz, wenn die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 SächsBRKG vorliegen.
- Im Interesse der Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie der Kommunen und der nach § 40 SächsBRKG im Katastrophenschutz Mitwirkenden als Aufgaben- und Kostenträger kann der Einheitsführer den Einsatz für einzelne Einsatzkräfte vorzeitig für beendet erklären, wenn diese wegen ihrer beruflichen Tätigkeit eine ausreichende Mindestruhezeit vor Arbeitsbeginn benötigen, z. B. Kraftfahrer nach Vorschriften der EU (Verordnung (EG) Nr. 561/2006), und ausreichend Reservekräfte an der Einsatzstelle vorhanden sind. Für Einheitsführer selbst obliegt diese Prüfung und Feststellung dem unmittelbar Vorgesetzten.

- Ob der Feuerwehrangehörige bzw. Helfer nach Einsätzen am Tage eine Erholungs- und Ruhezeit benötigt, kann nur im Einzelfall vor Ort beurteilt werden.
- Aus dem Arbeitszeitgesetz, dem Arbeitsschutzgesetz oder beamtenrechtlichen Regeln ergibt sich keine Verpflichtung des Arbeitgebers oder Dienstherrn, einen Beschäftigten nach seinem Einsatz in einer Feuerwehr- oder Katastrophenschutzeinheit erst nach Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit zu beschäftigen. Unabhängig davon ist der Arbeitgeber oder Dienstherr, bei dem der ehrenamtlich Tätige beschäftigt ist, aber nach arbeits- und beamtenrechtlichen Grundsätzen, insbesondere im Rahmen seiner Fürsorgepflicht, gehalten, die Arbeits- oder Dienstfähigkeit seines Beschäftigten nach einem entsprechenden Einsatz zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, falls dieser noch nicht wieder die volle Arbeits- oder Dienstfähigkeit erlangt hat.
- Der Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. folgend, sollte ab fünf Stunden Einsatzzeit, hier gerechnet von der Alarmierung bis zum Verlassen des Feuerwehrhauses nach Wiederherstellung der technischen Einsatzbereitschaft, die Ruhezeit im gleichen Umfang der Einsatzzeit entsprechen.

Beispiel: fünf Stunden Einsatzzeit würden fünf Stunden Ruhezeit nach sich ziehen, bei sechs Stunden Einsatzzeit erhöht sich die Ruhezeit auf ebenfalls sechs Stunden usw., die Freistellung würde ergänzt um die Zeitdauer, die üblicherweise erforderlich ist, die Arbeitsstätte oder das Werktor zu erreichen (vgl. 1. Anstrich)

- Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) ist zu gewährleisten, dass den Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Ein Anhaltspunkt und Mindestmaß für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachruhe sein. Nach Ansicht des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V. hat es sich bewährt, dass die Dauer der Unterbrechung dieser Nachruhe, verursacht durch Einsätze zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, nach 6:00 Uhr als Ruhezeit nachgeholt wird. Bei Schichtdienst ist analog zu verfahren.

Beispiel: Würde ein Einsatz bis 23:00 dauern, sollte die Ruhezeit um 7:00 Uhr enden, die Freistellung würde ergänzt um die Zeitdauer, die üblicherweise erforderlich ist, die Arbeitsstätte oder das Werktor zu erreichen (vgl. 1. Anstrich)

- Ausgehend vom Benachteiligungsverbot des § 61 Absatz 2 Satz 1 SächsBRKG ist Beschäftigten mit Gleitzeitregelung ein während der geltenden Rahmenarbeitszeit geleisteter Dienst bei der Feuerwehr oder der Katastrophenschutzeinheit soweit als Arbeits- oder Dienstzeit anzurechnen, wie sie in dieser Zeit ohne Teilnahme am Einsatz voraussichtlich ihre Arbeits- oder Dienstleistung erbracht hätten. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird im Regelfall eine typisierende Betrachtung in Form einer Anrechnung bis zur Höhe der vorgeschriebenen Soll-Arbeits- oder Dienstzeit zweckdienlich sein, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte für eine andere Dauer der entfallenen Arbeits- oder Dienstzeit vorliegen (Erläuterung siehe Anlage). Eine generelle Beschränkung der Anrechnung auf die deutlich kürzeren Kernzeiten ist mit dem Benachteiligungsverbot nicht in Einklang zu bringen.

- Festlegungen von Erholungs- und Ruhezeiten nach speziellen Einsatzbelastungen obliegen ebenfalls dem Einheitsführer, für diesen dem unmittelbar Vorgesetzten. Orientierung bieten kann hier der „Abschnitt C“ der Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zu „Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- Aus den Mitwirkungspflichten der Einsatzkräfte lässt sich ableiten, dass sie ihren Einheitsführer zu informieren haben, wenn sie physische oder psychische Beeinträchtigungen an sich selbst bemerken. Insbesondere betrifft das auch die möglicherweise beeinträchtigte Tauglichkeit (z. B. durch Müdigkeit) zum Führen eines Kraftfahrzeuges, um Unfälle von vornherein auszuschließen.
- Die Einschränkung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, bei denen übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen könnten, gilt nur, wenn diese Interessen bereits bei Alarmierung der betroffenen Einsatzkraft bekannt sind. Während des Einsatzes unterstehen die Angehörigen des öffentlichen Dienstes dem zuständigen Einheitsführer. Ein kurzfristiger Dienstabbruch im Einsatz oder eine Verkürzung der notwendigen Erholungspause könnte den Einsatzerfolg oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Einsatzkraft gefährden und sollte grundsätzlich unterbleiben.
- Eine Freistellung kann nur für die regelmäßige Arbeitszeit, nicht für die tatsächliche Einsatzzeit, z.B. am freien späten Nachmittag, erfolgen.

Die Regelungen im Erlass vom 21. November 2019 (Az.: 38-2108/32/7-2019/92024) zur Reichweite der Freistellungsregelungen für ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz bleiben hiervon unberührt.

3. Freistellung für Übungen sowie Aus- und Fortbildungen

Folgende Aspekte sollten bei der Prüfung und Entscheidung berücksichtigt werden:

- Die Aus- und Fortbildungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden, vgl. § 61 Absatz 1 Satz 4 SächsBRKG.
- Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherren rechtzeitig vorher mitzuteilen, vgl. § 61 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG)
- Die örtliche Ausbildung der Jugendfeuerwehren ist ebenso eine „Aus- und Fortbildung“ im Sinne der §§ 61, 62 SächsBRKG. Für Jugendfeuerwehrwarte bzw. Ausbilder der Jugendfeuerwehr kommt prinzipiell eine Freistellung nach § 61 Absatz 3 SächsBRKG zu Gunsten der örtlichen Aus- und Fortbildung der gemeindlichen Jugendfeuerwehr in Betracht, wenn tatsächlich die Aus- und Fortbildung der Kinder und Jugendlichen die Veranstaltung prägt, und nicht die Freizeitgestaltung (z. B. Zeltlager). Dies ist auch bei „Wettkämpfen mit anderen Jugendfeuerwehren“ zu berücksichtigen. Bei derart abgegrenzten (Freizeit-) Maßnahmen befinden sich die ehrenamtlich Tätigen in der Arbeit der Jugendfeuerwehren in der gleichen Rechtsposition wie andere in der Jugendhilfe tätige Personen, mit der Folge, dass kein Anspruch auf Bezahlung eines möglichen Sonderurlaubs besteht (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) i. V. m. § 2 Absatz 2 Satz 1 Sächsisches Sonderurlaubsgesetz). Die Ausbildungswoche der Jugendfeuerwehr zur Abnahme der „Leistungsspanne“ der Deutschen Jugendfeuer-

wehr ist eine Veranstaltung des Sächsischen Feuerwehrverbandes. Daher gehen die Gemeinden in der Regel davon aus, dass es sich weder um einen Teil der förmlichen Feuerwehrausbildung noch um eine Aktivität ihrer Freiwilligen Feuerwehr handelt. Dies ist nicht zu beanstanden.

- § 61 SächsBRKG umfasst keinen Freistellungsanspruch für Arzttermine zur Eignungsuntersuchung oder zur arbeitsmedizinische Vorsorge. Eine freiwillige gemeindeseitige Lohnfortzahlung ist nicht zu beanstanden. Eine entsprechende gesetzliche Anpassung ist beabsichtigt.


4. Verfahren der Freistellung

Nach § 62 Absatz 1 SächsBRKG ist der Arbeitgeber oder Dienstherr verpflichtet, den Einsatzkräften für Zeiten im Sinne § 61 Abs. 3 SächsBRKG, also auch für die angeordnete Erholungs- und Ruhezeit, Arbeitsentgelt oder Besoldung einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst oder Katastrophenschutz erhalten hätten. Auf den vom SMI zur Verfügung gestellten „Arbeitgeberbrief“ und die **aktualisierten** Formulare zur Erstattung des Verdienstausfalls für Arbeitnehmer sowie für Selbstständige wird verwiesen (<https://www.bevoelkerungsschutz.sachsen.de/vollzugshinweise-und-empfehlungen-zu-weiteren-fachthemen-4015.html>).

5. Vollzug

Die Landkreise werden gebeten, den Erlass an die Gemeinden und die Träger der Katastrophenschutzeinheiten weiterzuleiten.

Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird gebeten, die Inhalte dieses Erlasses und des Erlasses vom 21. November 2019, Az.: 38-2108/32/7-2019/92024, „Reichweite der Freistellungsregelungen der §§ 61ff SächsBRKG; Anwendung für ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz“ in der Aus- und Fortbildung zu berücksichtigen.



Andreas Hirth
Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz

Anlage: Empfehlung zur Konkretisierung des Freistellungsanspruches bei Gleitzeitregelung

Anlage

Empfehlung zur Konkretisierung des Freistellungsanspruches bei Gleitzeitregelung

- Als Soll-Arbeitszeit wird die Zeit angesehen, die täglich gearbeitet werden soll, um die arbeitsvertraglichen Pflichten zu erfüllen. Sofern jedoch Anhaltspunkte für eine von der Soll-Arbeitszeit abweichende Dauer der aufgrund der Teilnahme am Einsatz nicht geleisteten Arbeitszeit vorliegen, kann diese als Arbeitszeit angerechnet werden.

— Beispiel: die Soll-Arbeitszeit beträgt acht Stunden, der Beschäftigte arbeitet aber an bestimmten Wochentagen stets neun Stunden. Wenn der Beschäftigte nach sieben Stunden Arbeit zu einem dreistündigen Einsatz gerufen wird, bekommt er die vollen neun Stunden angerechnet, die er normalerweise gearbeitet hätte; darüber hinaus kann die Einsatzdauer jedoch nicht angerechnet werden.

- Für das Arbeiten nach nächtlichen Einsätzen bedeutet dies für Beschäftigte mit Gleitzeitregelung, dass die zeitliche Überschneidung, die zwischen dem gewöhnlichen Arbeitsbeginn des Feuerwehrangehörigen oder Helfers im Katastrophenschutz und dem Ende der durch die Ruhezeit verlängerten Nachtruhe liegt, als Arbeitszeit anzurechnen ist.

— Beispiel: Ein Feuerwehrangehöriger oder Helfer im Katastrophenschutz mit Gleitzeitregelung beginnt gewöhnlich um 7:30 Uhr mit der Arbeit. Von 3:00 Uhr bis 6:00 Uhr leistet er bei einem Einsatz ehrenamtlich Dienst. Hierdurch entgehen ihm von 3:00 Uhr bis 6:00 Uhr drei Stunden Nachtruhe. Diese Ruhezeit darf er im Anschluss an den Einsatz nachholen, ohne dass ihm daraus ein Nachteil entsteht, also bis 9:00 Uhr. Die erforderliche Zeitdauer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Werktor beträgt üblicherweise eine halbe Stunde. Er muss also erst um 9:30 Uhr zur Arbeit erscheinen, bekommt aber die Zeit von 7:30 Uhr bis 9:30 Uhr als Arbeitszeit angerechnet.

- Sofern seitens der Kommune bzw. dem Träger der Katastrophenschutzeinheit diese Vorgehensweise konkretisiert wird, sollten sich Beschäftigte und Arbeitgeber oder Dienstherren im Vorfeld einer entsprechenden Einsatzsituation auf diese Handhabung verständigen.